

Amtsblatt der Europäischen Union

C 290



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

28. August 2019

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 290/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 290/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9443 — Cintra/Meridiam/AUSOL) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	2
2019/C 290/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9440 — PreZero Recycling Deutschland/ Nehlsen/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. August 2019

(2019/C 290/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1104	CAD	Kanadischer Dollar	1,4689
JPY	Japanischer Yen	117,43	HKD	Hongkong-Dollar	8,7110
DKK	Dänische Krone	7,4578	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7415
GBP	Pfund Sterling	0,90435	SGD	Singapur-Dollar	1,5411
SEK	Schwedische Krone	10,7050	KRW	Südkoreanischer Won	1 346,43
CHF	Schweizer Franken	1,0884	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,9845
ISK	Isländische Krone	138,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9519
NOK	Norwegische Krone	9,9920	HRK	Kroatische Kuna	7,4003
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 821,87
CZK	Tschechische Krone	25,814	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6670
HUF	Ungarischer Forint	328,85	PHP	Philippinischer Peso	58,095
PLN	Polnischer Zloty	4,3696	RUB	Russischer Rubel	73,8447
RON	Rumänischer Leu	4,7320	THB	Thailändischer Baht	33,935
TRY	Türkische Lira	6,4700	BRL	Brasilianischer Real	4,6144
AUD	Australischer Dollar	1,6412	MXN	Mexikanischer Peso	22,1713
			INR	Indische Rupie	79,4225

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9443 — Cintra/Meridiam/AUSOL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 290/02)

1. Am 20. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Cintra Infraestructuras España, S.L. („Cintra“, Spanien), Teil der Ferrovial-Gruppe („Ferrovial“, Spanien),
- Meridiam S.A.S. („Meridiam“, Frankreich),
- Autopista del Sol, Concesionaria Española, S.A. („AUSOL“, Spanien).

Cintra und Meridiam übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung über Infratoll die gemeinsame Kontrolle über AUSOL.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ferrovial: internationaler Infrastrukturbetreiber, der in den Bereichen Bau, gebührenpflichtige Straßen, Flughäfen und Dienstleistungen tätig ist. Ferrovial betreibt gebührenpflichtige Straßen in Europa, Kolumbien, Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten. Cintra ist eine Tochtergesellschaft von Ferrovial, die im Bereich gebührenpflichtige Autobahnen in Spanien tätig ist.
- Meridiam: internationale Investmentgruppe, die sich auf die Entwicklung, Finanzierung und Verwaltung großer Infrastrukturprojekte in Europa, Kanada und den Vereinigten Staaten konzentriert.
- AUSOL: verwaltet zwei Konzessionen für gebührenpflichtige Autobahnen, die Malaga mit Estepona bzw. Estepona mit Guardiaro verbinden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9443 — Cintra/Meridiam/AUSOL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9440 — PreZero Recycling Deutschland/Nehlsen/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 290/03)

1. Am 21. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- PreZero Recycling Deutschland GmbH & Co. KG („PreZero“, Deutschland), Teil der Schwarz Gruppe,
- Nehlsen Aktiengesellschaft („Nehlsen“, Deutschland).

PreZero und Nehlsen übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („das Gemeinschaftsunternehmen“, Deutschland).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PreZero: gehört zur international tätigen Schwarz Gruppe, die im Lebensmitteleinzelhandel sowie im Bereich der Sammlung, des Handels und der Vermarktung von Wertstoffen tätig ist;
- Nehlsen: tätig in den Bereichen Entsorgungsdienstleistungen, Betrieb von Sammel-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen, Vermarktung von Sekundärrohstoffen sowie Sicherheitsdienstleistungen.

Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens sollen die Errichtung und der Betrieb einer Sortieranlage für gebrauchte Leichtverpackungen sein, einschließlich damit verbundener Geschäfte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9440 — PreZero Recycling Deutschland/Nehlsen/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE